BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Schicksal der Sicherungsgrundschuld bei Schuldübernahme**
   Urteil vom 20.10.2023, Az: V ZR 9/22
2. **BGB, GG: Identifizierende Tatschilderung durch das Opfer**
   Urteil vom 17.10.2023, Az: VI ZR 192/22
3. **ZPO: Wert des Beschwerdegegenstands bei Nachbesserungsverlangen**
   Beschluss vom 10.10.2023, Az: VIII ZB 29/22
4. **BGB: Vertragsanpassung für Mieter einer Segelyacht**
   Urteil vom 11.10.2023, Az: XII ZR 87/22

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Schicksal der Sicherungsgrundschuld bei Schuldübernahme

Urteil vom 20.10.2023, Az: V ZR 9/22

BGB § 1192 Abs. 1a

Die Vorschrift des § 1192 Abs. 1a BGB findet auf den Erwerber eines bereits mit einer Sicherungsgrundschuld belasteten Grundstücks keine Anwendung; er kann aus dem Wegfall des Sicherungszwecks nur dann eine Einrede herleiten, wenn der Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld an ihn abgetreten wurde oder er in den Sicherungsvertrag eingetreten ist.

BGB § 883 Abs. 2

Die Änderung der auf eine vorrangige Grundschuld bezogenen Sicherungsvereinbarung ist keine vormerkungswidrige Verfügung im Sinne von § 883 Abs. 2 BGB .

BGB § 418 Abs. 1 Satz 2

Nach einer auf die gesicherte Forderung bezogenen Schuldübernahme geht eine Sicherungsgrundschuld nicht auf den Eigentümer über, der das bereits belastete Grundstück erworben hat und nicht Partei der Sicherungsabrede ist.

2. BGB, GG: Identifizierende Tatschilderung durch das Opfer

Urteil vom 17.10.2023, Az: VI ZR 192/22

Sprechen gewichtige Gründe für eine identifizierende Tatschilderung seitens des Opfers, muss diese auch dann hingenommen werden, wenn sie (aufgrund einer Pranger-

wirkung oder Stigmatisierung) schwerwiegende Folgen für die Persönlichkeitsentfaltung des Täters hat. In der Abwägung der Interessen des Opfers an der Verbreitung der Wahrheit über eine Tat und die Identität des Täters einerseits und dem Persönlichkeitsrecht des Täters andererseits wird das Gewicht der Meinungsfreiheit des Opfers verstärkt, wenn die von ihm geschilderte Tat eine die Öffentlichkeit bzw. den Adressatenkreis des Opferberichts wesentlich berührende Frage ist und ein Interesse der Gesellschaft daran besteht, aus der Opferperspektive über die Tat informiert zu werden (vgl. BVerfGE 97, 391, 406 f. [BVerfG 24.03.1998 - 1 BvR 131/96] , juris Rn. 53, 57).

3. **ZPO: Wert des Beschwerdegegenstands bei Nachbesserungsverlangen**
   Beschluss vom 10.10.2023, Az: VIII ZB 29/22
   Zum Wert des Beschwerdegegenstands im Fall eines Nachbesserungsverlangens.

4. **BGB: Vertragsanpassung für Mieter einer Segelyacht**
   Urteil vom 11.10.2023, Az: XII ZR 87/22
   a) Zur Frage der Unmöglichkeit der vom Vermieter einer Segelyacht geschuldeten Leistung aufgrund der im Vertragszeitraum geltenden Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (im Anschluss an Senatsurteil vom 11. Januar 2023 XII ZR 101/21 NJW-RR 2023, 514 mwN).

   b) Für den Mieter einer Segelyacht kann grundsätzlich ein Anspruch auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB in Betracht kommen, wenn der geplante Segeltörn aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht in der geplanten Form stattfinden kann (im Anschluss an Senatsurteil vom 11. Januar 2023 XII ZR 101/21 NJW-RR 2023, 514 mwN).

   c) Nur wenn eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, kann nach § 313 Abs. 3 BGB der benachteiligte Teil als ultima ratio vom Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen den Vertrag kündigen, wenn dies auch dem anderen Vertragsteil zumutbar ist (im Anschluss an Senatsurteil vom 11. Januar 2023 - XII ZR 101/21 NJW-RR 2023, 514 mwN).